

Abdruck aus dem Krakower-See-Kurier Nr. 9 - 99
vom 16. September '99

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9
„Wohngrundstück Goetheallee 6“
der Stadt Krakow am See**

hier: **Ertelung der Genehmigung - Inkrafttreten
des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 30.09.1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Wohngrundstück Goetheallee-6“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.08.1999 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt gemäß § 12 BauGB am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Wohngrundstück Goetheallee 6“ der Stadt Krakow am See ab 7.09.1999 im Amt Krakow am See, Bauamt, Möwenweg 17, während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

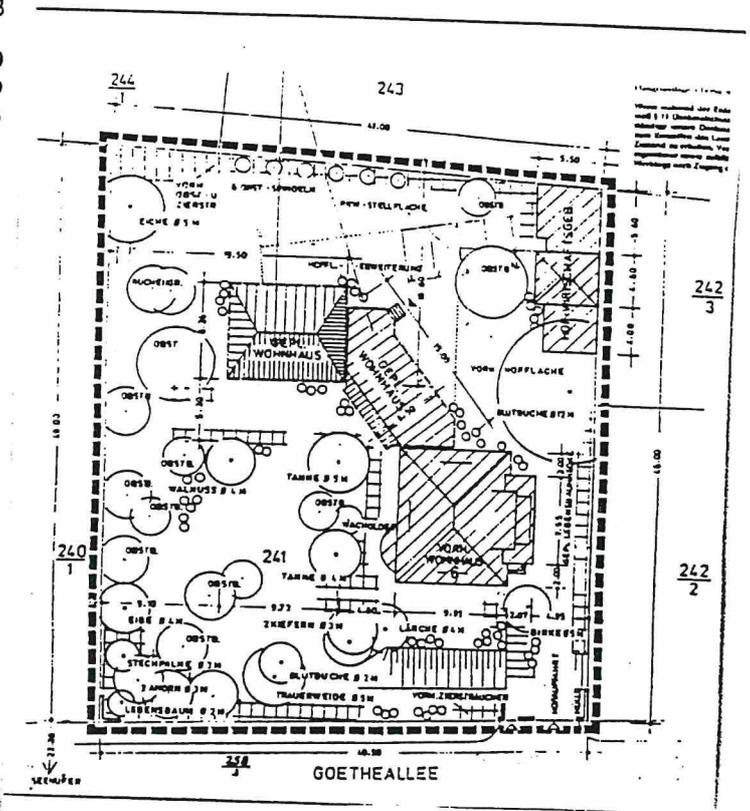
Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigelegten, nicht maßstäblichen Skizze.

Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung und die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 „Wohngrundstück Goetheallee“ wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 9 am 16.09.1999, Jahrgang 9, veröffentlicht.

Krakow am See, den 16.09.1999



Amtliche Beglaubigung

Die Abschrift/Ablichtung Vorhaben u. Erschließungsplan Nr. 9 (genaue Bezeichnung der Urkunde) stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein. Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer Behörde erteilt.

Krakow am See, den 23.09.99

Amt Krakow am See
Der Amtsrat
Im Auftrage

Bühning
Leitende Verwaltungsbeamte

